

Tagungsband zum 70jährigen Jubiläum
des Instituts für Europäisches Recht

Tiziana Chiusi [Hrsg.]

Europäisches Recht und Europäische Rechte im Vergleich

Entstehungsgeschichte, dogmatische Probleme,
Anwendungskonflikte



Nomos

**Tagungsband zum 70jährigen Jubiläum
des Instituts für Europäisches Recht**

Tiziana Chiusi [Hrsg.]

Europäisches Recht und Europäische Rechte im Vergleich

Entstehungsgeschichte, dogmatische Probleme,
Anwendungskonflikte



Nomos



Onlineversion
Inlibra

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-3609-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-6764-4 (ePDF)

1. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Vom 04. bis 06. Juni 2025 fand in Saarbrücken zur Feier des 70jährigen Jubiläums des Instituts für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes der internationale Kongress „Europäisches Recht und Europäische Rechte im Vergleich – Entstehungsgeschichte, dogmatische Probleme, Anwendungsprobleme“ statt. Der Kongress wurde am 04. Juni 2026 feierlich im Rathaus der Landeshauptstadt Saarbrücken eröffnet; hierzu sprachen der saarländische Minister der Finanzen und für Wissenschaft, Jakob von Weizsäcker, die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, Prof. Dr. Annette Guckelberger sowie die Vorsitzende des Clusters für Europaforschung der Universität des Saarlandes, Prof. Dr. Claudia Polzin-Haumann, Grußworte. Anschließend hielten der ehemalige Direktor des Instituts für Europäisches Recht, Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult Michael Martinek, und die Generalanwältin am Europäischen Gerichtshof, Prof. Dr. Dres. h.c. Juliane Kokott, Festvorträge, die die Historie und die Aufgabe des Instituts beleuchteten. An den beiden anschließenden Tagen präsentierten europäische Rechtswissenschaftler Fachvorträge an der Universität des Saarlandes. Die Teilnehmer des Kongresses stellten die zentralen Kooperationspartner der letzten Jahre des Instituts für Europäisches Recht aus dem europäischen Ausland dar. Hierin spiegelte sich die Arbeit des Instituts für Europäisches Recht wieder, welches neben der Ausbildung ausländischer Juristen an der Universität des Saarlandes im Rahmen des Masterstudiengangs „Deutsches Recht und Europäische Rechtsvergleichung“ diverse wissenschaftliche Kooperationen mit Universitäten insbesondere aus dem europäischen Ausland zum Zweck der Anpassung und Vereinheitlichung der europäischen Rechte an EU-Recht unterhielt; zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Universität Sofia St. Kliment Ohridski (Bulgarien), die Staatliche Universität Tbilissi Iwane Dschawachischwili (Georgien), die Universität Warschau (Polen), die Universität Vigo und Oviedo (Spanien), sowie die Karls-Universität Prag (Tschechien). Auch durch die Auswahl der Themen wurden die Forschungsschwerpunkte des Instituts für Europäisches Recht abgebildet. Diese lagen in dem Vergleich der kontinentaleuropäischen Zivilrechtsordnungen, wobei vor dem Hintergrund des römischen Privatrechts als gemeinsame, identitätsstiftende Wurzel, die Aufdeckung dogmatischer Gemeinsamkeiten und die Förde-

rung der Harmonisierung der Rechtsanwendung bezweckt wurden. Der Kongress diene zudem dazu, die zuvor im Rahmen der Kooperationen zwischen den ausländischen Partneruniversitäten und dem Institut für Europäisches Recht bilateral geführten Diskussionen aufzugreifen, durch das Zusammentreffen verschiedener Perspektiven zu bereichern und aus dem bilateralen einen europäischen, multilateralen Austausch zu begründen.

In diesem Band werden nun die im Rahmen des Kongresses geleisteten Beiträge veröffentlicht. Hierdurch soll zum einen der Kongress als wichtiges Ereignis in der langjährigen Geschichte des Instituts für Europäisches Recht hinreichend dokumentiert werden. Zum anderen sollen die im Rahmen des Kongresses vorgestellten und durch die anschließende Diskussion zu Tage gebrachten Forschungsergebnisse einer breiten Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden in der Hoffnung, den weiteren wissenschaftlichen Austausch anzuregen. In diesem Zusammenhang darf ich meine Fakultätskollegen Christian Gomille, Achim Seifert und Dimitrios Linardatos erwähnen, denen ich für die Leitung einiger Sitzungen des Kongresses zum Dank verpflichtet bin.

Mein herzlicher Dank gilt dem Cluster für Europaforschung der Universität des Saarlandes, das die Veröffentlichung maßgeblich finanziell unterstützt hat, sowie dem Nomos-Verlag, der das Buch in seiner Reihe übernommen hat. Zudem möchte ich mich bei dem Rechtswissenschaftlichen Zentrum für Europaforschung der Universität des Saarlandes für die Mithilfe bei der Organisation und Durchführung des Kongresses bedanken. Für die sorgfältige inhaltliche und redaktionelle Überprüfung des Manuskripts bin ich den wissenschaftlichen Mitarbeitern meines Lehrstuhls und des Instituts Herrn Dipl.-Jur. Marvin Hell, der diese Arbeit maßgeblich verantwortet hat, sowie Frau *cand. iur.* Laura-Marie Kurz sowie den Herren Dipl.-Jur. Gerrit Hüls und *cand. iur.* Johannes Göddel verbunden.

Einen ganz besonderen Dank möchte ich den Teilnehmern des Kongresses und Autoren der Beiträge aussprechen. Die vom Geist der wissenschaftlichen Neugier und der freundschaftlichen Verbundenheit geprägten gemeinsamen Arbeitstage des Kongresses waren ein außergewöhnliches Beispiel gelebter europäischer Rechtswissenschaft, ein begeisterndes Zeugnis gemeinsamer europäischer Identität. Jene Tage werden mir als ein Leuchtturm in Erinnerung bleiben, ein Höhepunkt meines sich zu Ende neigenden universitären Wirkens im Saarland.

München, im Februar 2026

Prof. Dr. Dr. h.c. Tiziana Chiusi

Inhaltsverzeichnis

Tiziana Chiusi

Grußwort der Direktorin des Instituts für Europäisches Recht 11

Jakob von Weizsäcker

Grußwort des saarländischen Ministers der Finanzen und für
Wissenschaft 15

Annette Guckelberger

Grußwort der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Universität des Saarlandes 17

Claudia Polzin-Haumann

Grußwort der Vorsitzenden des Clusters für Europaforschung der
Universität des Saarlandes (CEUS) 21

Michael Martinek

Rückblick auf das Institut für Europäisches Recht der Universität des
Saarlandes – Europäisches Recht contra Europarecht 25

Juliane Kokott

Integration durch Recht – Zur Aufgabe des Instituts für
Europäisches Recht und des Gerichtshofs der Europäischen Union 35

Tomasz Giaro

The Reception of Roman Law. Academic and Imperial Aspects in a
Nutshell 59

Ekaterina Mateeva

Die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit in der EU und
die nationale Regelung des Herkunftsmitgliedstaats, die keine
Elternschaft von Personen desselben Geschlechts zulässt –
Anwendungskonflikte 75

Carmen López-Rendo Rodríguez

Residencia habitual del causante en el REGLAMENTO EUROPEO DE SUCESSIONES 650/2012 y en la jurisprudencia: fundamentos romanísticos 105

María José Azaustre Fernández

Das Problem der Mehrzahl von Wohnsitzen: Vom römischen Recht zur Europäischen Erbrechtsverordnung 159

Irakli Burduli

Europäisierung der Wirtschaftsgesetzgebung in Georgien: Bloßer Wunsch oder schwere Herausforderung?! 187

David Elischer

Le nouveau code civil tchèque : une décennie d'application, la réforme permanente 211

Margarita Fuenteseca

Agnatische und kognatische Verwandtschaft 229

Zurab Dzlierishvili

Einflussnahme des deutschen Rechts auf die georgische Zivilrechtsfortbildung durch die Auslegung des georgischen Obersten Gerichts (I) 245

Aleksander Grebieniow

Comparing the Fruits of Comparisons: the Contractual Imbalance in the Transnational Perspective 271

Ventsislav L. Petrov

The conflict between the different European civil legislations in the usage of the term “relative invalidity” 293

Witold Borysiak

Rechtsvergleichende Quellen für die allgemeine Deliktsklausel im polnischen Recht und das Konzept der Rechtswidrigkeit – ein Beispiel für gute rechtsvergleichende Arbeit? 303

Simeon Groysman

Logical Interpretation – Evolution of a Pandectist Concept in
Bulgarian Legal Scholarship 329

Tamar Zambakhidze

Einflussnahme des deutschen Rechts auf die georgische
Zivilrechtsfortbildung durch die Auslegung des georgischen
Obersten Gerichts (II) 347

Dimitar Stoyanov

Die AGB-Kontrolle in der Rechtsprechung des Europäischen
Gerichtshofs 357

Igor Adamczyk

Die Wiederentdeckung des Vindikationsvermögens durch das
polnische Zivilrecht 371

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 389

Grußwort der Direktorin des Instituts für Europäisches Recht

Tiziana Chiusi

Sehr geehrter Herr Minister von Weizsäcker,
sehr geehrte Frau Generalanwältin Kokott,
sehr geehrter Herr Universitätsvizepräsident Brodowski,
spectabilis Frau Dekanin Guckelberger,
sehr geehrte Frau Vorsitzende des CEUS Polzin-Haumann,
liebe Kollegen und Kolleginnen, sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie alle ganz herzlich zu der Eröffnungsveranstaltung des internationalen Kongresses „Europäisches Recht und Europäische Rechte im Vergleich – Entstehungsgeschichte, dogmatische Fragen, Anwendungskonflikte“. Mit dem Kongreß soll das 70. Jubiläum des Instituts für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes gefeiert werden, das in dieses Jahr fällt.

Es sei mir erlaubt, auch die Kollegen und Kolleginnen aus dem Ausland ganz besonders zu begrüßen, die heute da sind, um an den Kongreß teilzunehmen. Stellvertretend für die jeweilige Delegationen begrüße ich Herrn Kollege Prof. Dr. Tomasz Giaro, Universität Warschau; Frau Kollegin Prof. Dr. Ekaterina Mateeva, Universität Sofia St. Kliment Ohridski zusammen mit dem Vize-Dekan der Fakultät Prof. Dr. Vasili Petrov; Frau Kollegin Prof. Dr. Carmen Lopez Rendo, Universität Oviedo; Herrn Kollege Prof. Dr. David Elischer, Karls-Universität Prag; Frau Kollegin Prof. Dr. Margarita Fuenteseca, Universität Vigo; Herrn Kollege Prof. Dr. Irakli Burduli, Universität Tblissi Iwane Dschawachischwili zusammen mit Frau Kollegin Ass. Prof. Dr. Tamar Zambakhidze und Herrn Kollege Prof. Dr. Zurab Dzlierishvili, beide Richter am Obersten Gerichtshof Georgiens. Mit diesen Kollegen und ihren Delegationen hat das Institut in den letzten Jahren besonders intensive Kooperationen im Bereich der Erforschung, Annäherung und Vereinheitlichung der europäischen Rechte vor dem Hintergrund des Rechts der Europäischen Union gepflegt, aus denen auch Publikationen hervorgegangen sind. Ich freue mich sehr, daß wir anläßlich dieses Kongresses aus den jeweiligen bilateralen Kooperationen des Instituts heraus das Fundament einer multilateralen Kooperation zwischen den Kollegen

aus allen oben genannten Universitäten und dem Institut legen werden können.

Leider können aus verwaltungstechnischen Gründen die Kollegen der Zhongnan University of Economics and Law, Wuhan (China) nicht dabei sein, was auch insoweit besonders schade ist, als sie die extraeuropäische Perspektive eines für die wirtschaftlichen – und Außenbeziehungen der Europäischen Union sehr wichtigen Landes wie China gebracht hätten.

Leitgedanke der Aktivität des Instituts war und ist bis heute nämlich, dass die zunehmende Verflechtung und Abhängigkeit der Staaten untereinander, insbesondere durch die europäische Integration aber auch durch die wirtschaftlichen Beziehungen, der auslandsrechtlichen und rechtsvergleichenden Forschung eine stetig wachsende Bedeutung zukommen lassen. Der Aufgabenbereich des Instituts folgte von Anfang an dieser Prämisse und konzentrierte sich in dessen Gründungszeit auf drei Themengebiete: die Vergleichung der nationalen Rechte in Europa, die Probleme der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsangleichung in Europa und in den supranationalen Weltorganisationen und das Recht der Europäischen Organisationen.

Heute stellen vor allem die Vergleichung und Harmonisierung der Rechtsordnungen der Länder Europas das Herzstück der Tätigkeit des Instituts für Europäisches Recht in Forschung und Lehre dar, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Ländern Mittel- und Osteuropas liegt. Zu diesem Zweck unterhält das Institut – wie schon zum Teil erwähnt – enge Kooperationen mit Universitäten in Polen, Tschechien, Rumänien, Bulgarien und Georgien, aber auch in anderen Teilen Europas wie Frankreich, Spanien, Portugal und Italien und sogar in China. Neben diesen Kooperationen verwirklicht das Institut seine Ziele durch Forschungstätigkeiten, Lehrveranstaltungen im Rahmen des vom Institut organisierten LL.M. „Deutsches Recht und Europäische Rechtsvergleichung“ für ausländische Juristen, die Betreuung von Doktoranden im europäischen Recht, besondere Vortragsveranstaltungen sowie durch die Erstattung von Rechtsgutachten für Gerichte und Behörden.

Der Titel des Kongresses entspricht der Vielfalt der Aktivitäten und Forschungsschwerpunkte des Instituts und seiner Kooperationspartner. Traditionell stand nämlich im Institut nicht nur die Erfassung der dogmatischen Seite der europäischen Rechte im Fokus, sondern auch ihre historische Entstehung sowie deren praxisbezogene Anwendung. Angefangen vom Bernhard Aubin, der 25 Jahre Direktor war, über Günther Jahr, der 12 Jahre Direktor war und Michael Martinek, mein Vorgänger im Amt, der

das Institut für 25 Jahre geprägt hat, bis zu meiner Wenigkeit, seit 2008 mit der Ehre der Leitung des IER betraut, waren die genannten Merkmale der Forschung des Instituts so breit und grundsätzlich angelegt.

Das widerspiegelt sich übrigens – es ist mir ein wichtigen Anliegen es kurz zu erwähnen – im Lehrplan des von Michael Martinek dankenswerterweise initiierten und von mir weiterentwickelten Aufbaustudiengang für ausländische Juristen „Deutsches Recht und Europäische Rechtsvergleichung“, wodurch Juristen aus der ganzen Welt zum Institut kommen um die Grundstrukturen des Deutschen Rechts sowie seine, und die der anderen europäischen Länder, romanistische Entstehungsgeschichte zu erlernen und dabei auch an die rechtsvergleichende Methode als Verständnis- und Erkenntnisinstrument herangezogen werden. Die Masterstudenten des aktuellen Kurses sind heute Abend da, sie kommen aus der Ukraine, Syrien, der Türkei, Azerbaijan, Georgien, China, und stehen auch als Vertreter von zahlreichen weiteren Studenten der vergangenen Jahre aus Ländern wie Thailand, Japan, Russland, Tschechei, Frankreich, England, Südafrika, Kuwait, Tunesien und vielen anderen Ländern. Ich begrüße Sie ganz herzlich liebe Masterstudenten und -studentinnen: Die Begegnung mit Ihnen ist auch für uns und für mich ganz persönlich eine Quelle ständiger juristischer Inspiration und menschlicher Freude.

Wir haben geplant, den dreitägigen Kongress mit einem feierlichen Abend hier im schönen Rathaus der Landeshauptstadt Saarbrücken zu starten, um die Offenheit des Instituts mit seinen Aktivitäten für das Leben und die Institutionen außerhalb der Universität zu unterstreichen. Die Anwesenheit des Finanz- und Wissenschaftsministers des Saarlandes Herr von Weizsäcker und der Generalanwältin am EuGH Frau Professor Kokott, die den Festvortrag halten wird, sowie des Saarländischen Rundfunks sollen ein Zeugnis dafür sein, und das erfreut uns sehr.

Der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Prof. Dr. Annette Guckelberger sowie der Vorsitzenden des CEUS (Clusters für Europafor- schung der UdS) Prof. Dr. Claudia Polzin-Haumann, dessen Mitglied das Institut für Europäisches Recht ist, und dem Kollegen und Vorgänger im Amt, meinem lieben Freund Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek, der einen Vortrag über die Historie des Instituts halten wird, gebührt unsere tiefe, kollegiale Dankbarkeit.

Schließlich möchte ich mich ganz herzlich bei den Sponsoren bedanken, die den Kongreß überhaupt ermöglicht haben. *In primis* gebührt mein herzlicher Dank der Staatskanzlei des Saarlandes, dessen Chef und Bevollmächtigter für Europa Angelegenheiten, David Lindemann, der heute

leider nicht da sein konnte, immer ein Ohr für die Belange der Europaforschung hat. Dem CEUS und seiner Vorsitzende Kollegin Polzin-Haumann sind wir für die großzügige Unterstützung, gerade bei der Organisation dieses Abends, und für das Versprechen, die Veröffentlichung des wissenschaftlichen Bandes des Kongresses mitzufinanzieren, sehr verbunden: danke liebe Claudia! Ebenfalls möchte ich mich bei dem Rechtswissenschaftlichen Zentrum für Europaforschung für die Mithilfe bei der Organisation und Durchführung des Kongresses bedanken. Zuletzt möchte ich dankend den Nomos-Verlag, die Universitätsgesellschaft und Saartoto hervorheben.

Schließlich bin ich dem Zufall schuldig, der gewollt hat, daß gerade mir die Ehre zugefallen ist, diese Jubiläumsfeier zu organisieren: Ich bin eben die amtierende Direktorin. Aber ohne das ermunternde Beispiel meiner Vorgänger und das selbstlose, wunderbare Engagement meiner Mitarbeiter Marvin Hell, Sandra Feit, Daniela Mathis, Florian Friedrichs, Julius Schäfer, Gerrit Hüls und Johannes Göddel wäre all dies nicht möglich gewesen.

Das Institut verkörpert eine Idee und einen Traum. Die Idee ist, daß Europa eine kulturelle, ethische und wirtschaftliche Einheit ist; der Traum ist, daß es uns irgendwann gelingen wird, diese Einheit politisch zu vervollständigen. Mit diesem Zweck wurde das Institut für Europäisches Recht vor siebzig Jahren gegründet, mit diesem Zweck haben wir bisher leidenschaftlich gearbeitet. Möge die Zukunft dem Institut erlauben, seinen Idealen treu zu bleiben.

Sehr geehrter Herr Minister, Sie haben das Wort.

Grußwort des saarländischen Ministers der Finanzen und für Wissenschaft

Jakob von Weizsäcker

Sehr geehrte Frau Generalanwältin Professor Kokott,
sehr geehrte Frau Direktorin des Instituts für Europäisches Recht Professor Chiusi,
sehr geehrte Frau Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Professor Guckelberger,
sehr geehrte Frau Vorsitzende des Clusters für Europaforschung Professor Polzin-Haumann,
liebe Gäste und Freunde des Instituts für Europäisches Recht,

es ist mir eine große Freude, Sie heute Abend zum Auftakt des Kongresses anlässlich des 70-jährigen Jubiläums des Instituts für Europäisches Recht an der Universität des Saarlandes begrüßen zu dürfen. Als Wirtschaftswissenschaftler bin ich dabei vermutlich der Einzige im Raum, der sich unter so vielen ausgewiesenen Juristinnen und Juristen ein wenig fachlich fehl am Platz fühlt – aber dafür umso mehr Bewunderung für die beeindruckende Arbeit dieses Instituts mitbringt, unter Ihrer Leitung, liebe Frau Professor Chiusi, und der Ihrer Vorgänger Professor Martinek, Professor Jahr und Professor Aubin.

70 Jahre europäische Rechtsforschung im Saarland stehen für wissenschaftliche Exzellenz, internationale Zusammenarbeit und gelebte europäische Integration. Seit seiner Gründung im Jahr 1955 hat das Institut für Europäisches Recht nicht nur das Verständnis für die Rechtsordnungen Europas vertieft, sondern mit seinen vergleichenden Forschungsprojekten, Lehrveranstaltungen und der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden maßgeblich zur Harmonisierung und Weiterentwicklung des Rechts in Europa beigetragen.

Das Institut leistet auch durch seinen renommierten postgradualen Aufbaustudiengang „Deutsches Recht und Europäische Rechtsvergleichung“ einen wichtigen Beitrag zur internationalen Juristenausbildung: Jedes Jahr kommen engagierte Studierende aus Europa und darüber hinaus nach

Saarbrücken, um hier im Herzen Europas zu lernen, zu forschen und Brücken zwischen Rechtskulturen zu bauen.

Gerade in bewegten Zeiten zeigt sich mehr denn je: Europa ist die Antwort – und gemeinsames Recht ist der Weg. Unsere gemeinsamen Herausforderungen, sei es im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, des Schutzes von Grund- und Menschenrechten oder bei der koordinierten Haltung zu globalen Krisen, können wir nur gemeinsam und im Rahmen verlässlicher rechtlicher Strukturen bewältigen.

Ich gratuliere Ihnen, liebe Frau Professor Chiusi, stellvertretend für das Institut für Europäisches Recht an der Universität des Saarlandes, herzlich zu diesem besonderen Jubiläum und danke allen, die diesen Erfolg über Jahrzehnte möglich gemacht haben – den Lehrenden, Forschenden, Studierenden und vielen Partnerinnen und Partnern im In- und Ausland. 70 Jahre gelebte europäische Rechtsforschung – das ist ein stolzes Kapitel akademischer Tradition im Saarland und einen starken Beitrag für die Zukunft Europas.

Grußwort der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes

Annette Guckelberger

Sehr geehrter Herr Minister von Weizsäcker,
sehr geehrte Frau Professorin Kokott,
sehr geehrter Herr Präsident des Oberlandesgerichts, Herr Freymann,
sehr geehrte Frau Präsidentin des Finanzgerichts, Frau Dr. Morsch,
sehr geehrter Herr Vizepräsident und Kollege, Herr Professor Brodowski,
sehr geehrte Frau Professorin Polzin-Haumann,
sehr geehrte Frau Professorin Weiershausen,
sehr geehrter Kollege Herr Professor Martinek,
sehr geehrte Kollegin Frau Professor Chiusi,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Gäste,

Ich freue mich sehr, Sie alle zur heutigen Festveranstaltung anlässlich des 70-jährigen Bestehens des Instituts für Europäisches Recht herzlich willkommen zu heißen.

Als Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfüllt es mich mit Freude und Stolz, anlässlich dieses besonderen Jubiläums, den bedeutenden Beitrag des Instituts für Europäisches Recht für unsere Fakultät zu würdigen. Ein besonderes Wort des Dankes gilt Frau Professor Chiusi, die sich seit 2008 mit großem Engagement in die Leitung des Instituts einbringt – zunächst über viele Jahre hinweg als Ko-Direktorin gemeinsam mit dem verdienten Kollegen Herrn Professor Martinek.¹ Beide haben das Institut maßgeblich geprägt und mit ihrer Expertise und Weitsicht entscheidend zu seiner Entwicklung beigetragen. Mir ist bewusst, wie anspruchsvoll die Führung eines solchen Instituts mit einem eigenen Studienprogramm ist. Dieses langjährige Engagement verdient höchste Anerkennung und Wertschätzung.

1 J. Rubly, Das Institut für Europäisches Recht, in: H. Ludyga/D. Aradovsky/S. Dörrenbächer (Hrsg.), Rechtswissenschaften an der Saar, Berlin 2025, S. 177 (181).

Im Wintersemester 1954/1955 wurde auf Initiative von Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaften der damaligen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät das ‚Institut für Vergleichung und Annäherung des Europäischen Rechts‘ an der zu dieser Zeit noch recht jungen Universität des Saarlandes gegründet.² Vor dem Hintergrund der besonderen historischen und politischen Rahmenbedingungen jener Zeit verfolgte das Institut von Beginn an das Ziel, eine Annäherung unter den verschiedenen Ländern durch die vergleichende Analyse ihrer Rechtsordnungen zu fördern.³ Bereits damals erkannte man, dass angesichts zunehmender Verflechtungen und gegenseitiger Abhängigkeiten eine rechtliche Zusammenarbeit nicht nur wünschenswert ist, sondern eine wesentliche Voraussetzung für ein friedliches und gedeihliches Zusammenleben. Als sodann im Jahr 1957 der neue Name ‚Institut für Europäisches Recht‘ eingeführt wurde,⁴ war an ein Europäisches Recht oder Europarecht, wie wir es heute kennen, noch nicht zu denken. Die Begriffe etablierten sich erst allmählich in der Rechtswissenschaft. Dies zeigt bereits das frühe Gespür der Gründungsmitglieder des IER für die europäische Rechtsentwicklung.

Unsere Fakultät darf sich glücklich schätzen, mit dem Centre Juridique Franco-Allemand (CJFA), dem Europa-Institut und dem Institut für Europäisches Recht über drei tragende Säulen ihres internationalen Profils zu verfügen. Wir sind uns alle bewusst, dass viele der derzeit diskutierten Herausforderungen und Entwicklungen nicht an nationalen Grenzen haltmachen. Deshalb braucht es heute mehr denn je gemeinsame Antworten im Schulterschluss mit unseren Nachbarstaaten. Ein unverzichtbares Instrument hierfür ist die Rechtsvergleichung,⁵ die sich in diesem Kontext immer wieder als besonders wertvoll erwiesen hat.

Das Institut für Europäisches Recht ist ein fester Bestandteil der Universität des Saarlandes und fungiert gerade für ausländische Studierende und Forschende als bedeutsame Anlaufstelle. In diesem Kontext möchte ich besonders den LL.M.-Studiengang ‚Deutsches Recht und Europäische Rechtsvergleichung‘ erwähnen, dessen Leitung dem Institut obliegt.⁶ Studierende

2 S.a. J. Rubly, Institut (Fn. 1), S. 177.

3 S.a. J. Rubly, Institut (Fn. 1), S. 177.

4 S.a. J. Rubly, Institut (Fn. 1), S. 179.

5 Näher zur Rechtsvergleichung U. Kischel, Rechtsvergleichung, München 2015; N. Marsch, in: A. Voßkuhle/M. Eifert/C. Möllers (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 3. Aufl., München 2022, § 3; K.-P. Sommermann, in: W. Kahl/M. Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. II, Heidelberg 2021, § 52.

6 S.a. J. Rubly, Institut (Fn. 1), S. 181.

aus aller Welt kommen ins Saarland, um an diesem Masterprogramm teilzunehmen. Durch die verschiedenen Wahlmodule und das frei wählbare Thema der Masterarbeit können sie ihr Studium individuell nach ihren Interessenschwerpunkten gestalten. Daneben profitieren die Studierenden von praxisnahen Formaten wie Exkursionen – etwa zum Gerichtshof der Europäischen Union oder zum Bundesgerichtshof.⁷ Ich selbst habe bereits mehrfach LL.M.-Studierende mündlich geprüft und war dabei oft tief beeindruckt von den fundierten Kenntnissen, die viele von ihnen innerhalb kurzer Zeit im deutschen Verwaltungsrecht erworben haben.

Das über die nationale Ebene hinausgehende Tätigkeitsfeld des IER spiegelt sich auch in seiner Rolle als Forschungsinstitut wider. Es hat sich erfolgreich als Wirkstätte der privatrechtlichen Europaforschung etabliert und sich einen hervorragenden Namen in der wissenschaftlichen Gemeinschaft gemacht. In Forschung und Lehre kooperiert es mit führenden Universitäten,⁸ unter anderem in Italien und Spanien, aber auch Israel und Japan. Es ist maßgeblich an Projekten im Rahmen des DAAD-Förderprogramms „Ostpartnerschaften“ (2021–2023) beteiligt. Exemplarisch sei hier die enge Zusammenarbeit mit unserer georgischen Partneruniversität in Tbilissi hervorgehoben. Seit dem Assoziierungsabkommen von 2013 finden in diesem Rahmen regelmäßig Kolloquien in Saarbrücken und Tbilissi statt, deren Ergebnisse in Publikationen dokumentiert sind. Auch mit weiteren Hochschulen in Mittel-, Südost- und Osteuropa pflegt das Institut intensive Partnerschaften, die sich durch vielfältige Projekte und eine fruchtbare wissenschaftliche Zusammenarbeit auszeichnen.

Ich freue mich sehr, dass in den kommenden Tagen die Gelegenheit besteht, diese Zusammenarbeit weiter zu vertiefen. Ich bin überzeugt, dass die anstehenden hochinteressanten Vorträge und anregenden Diskussionen hierzu einen wertvollen Beitrag leisten werden.

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche und erkenntnisreiche Tagung und dem IER auch in Zukunft viel Erfolg und wissenschaftliche Strahlkraft. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

⁷ S.a. J. Rubly, Institut (Fn. 1), S. 180.

⁸ Dazu näher J. Rubly, Institut (Fn. 1), S. 180.

Grußwort der Vorsitzenden des Clusters für Europaforschung der Universität des Saarlandes (CEUS)

Claudia Polzin-Haumann

Sehr geehrte Damen und Herren aus Politik und Justiz,
sehr geehrte Damen und Herren aus unseren internationalen Partneruniversitäten (bitte erlauben Sie mir angesichts der Vielzahl an wichtigen Persönlichkeiten aus den verschiedenen Bereichen diese zusammenfassende Formel),

sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der UdS
liebe Tiziana,

es ist mir eine große Ehre, heute hier anlässlich dieses besonderen Jubiläums im Namen des Clusters für Europaforschung der Universität des Saarlandes (CEUS) ein Grußwort zu sprechen. Meine liebe Kollegin Tiziana Chiusi ist dem CEUS seit jeher eng verbunden. 2012 gehörte sie zu seinem Gründungsdirektorium – es firmierte damals noch unter dem Namen Collegium Europaeum Universitatis Saraviensis (Europa-Kolleg CEUS) –, von 2014 bis 2018 war sie seine Vorsitzende und prägte entscheidende Jahre des Aufbaus. Im Zuge der strategischen Weiterentwicklung 2019/2020 – damals war ich Vizepräsidentin für Europa und Internationales – wurde sie zur Clusterprofessorin am CEUS ernannt, seit 2023 ist sie erneut Mitglied im Direktorium, dem sie für ein Jahr vorstand. Viel länger schon prägt sie jedoch die Geschicke des Instituts für Europäisches Recht, dessen beeindruckendes Jubiläum wir heute hier begehen.

Die Gründung dieses Instituts reicht zurück in die Zeit, als die Universität des Saarlandes noch in ihren Anfängen war und das Saarland kurz vor dem Referendum über das Saarstatut stand. Die Universität des Saarlandes als „europäische Universität“, als Ausbildungsstätte von Europäerinnen und Europäern mit „einer wahrhaft europäischen Gesinnung“ zu begreifen, das waren die prägenden Ideen der ersten französischen Rektoren der Universität, die ihre Gültigkeit bis heute nicht verloren haben.

Das Institut für Europäisches Recht steht seit jeher in dieser Tradition und begleitet den europäischen Integrations- und Konvergenzprozess mit seiner rechtswissenschaftlichen Expertise in der europäischen Rechtsver-

gleichung, die ihresgleichen sucht. Insbesondere der Fokus auf Mittel- und Osteuropa schließt eine Lücke in der traditionell eher westeuropäisch orientierten Europaforschung an der Universität des Saarlandes. Dieses Wirken im gegenseitigen Austausch mit dem Ziel der Harmonisierung und damit der Verständigung in den europäischen Gründungsjahren nach dem verheerenden Zweiten Weltkrieg wie in diesen Zeiten kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Das Institut für Europäisches Recht ist Teil der rechtswissenschaftlichen Fakultät, und diese Fakultät ist eine der drei Fakultäten, die das CEUS tragen, zusammen mit der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft und der Philosophischen Fakultät. Auf der Grundlage dieser disziplinären Arbeit am und mit dem Gegenstand Europa arbeiten wir im CEUS mit dem Ziel zusammen, interdisziplinäre Forschung zum Gegenstand Europa und Lehre mit Europabezug über die Fachgrenzen hinweg zu initiieren und zu begleiten. Dies umfasst auch die Forschung zu, die Diskussion über und die Vermittlung von europäischen Werten sowie die Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs in genau dieser interdisziplinären und kritischen Grundorientierung.

Dieser Tage ist Europa, sind europäische Werte vielzitierte Stichworte. Der Blick nach Osten wie nach Westen kann uns in unserem Wirken aktuell nur bestärken: Die übergreifende Forschungsthematik, die wir für die Saarbrücker Europaforschung definiert haben, „Europa-Welt(en)“, richtet den Blick auf Europa, aber auch auf die sich wandelnden Beziehungen Europas zur Welt. Dies könnte dringlicher nicht sein. Uns interessieren dabei zum einen Projektionen Europas in die Welt – Werte, Rechtsvorstellungen, Modelle etc. –, zum anderen auch Rückprojektionen aus der Welt auf Europa und die daraus resultierenden Wechselwirkungen sowie positive wie negative Effekte. Die sich in Texten und Ausdrucksformen aller Art manifestierende Reflexion dieser Prozesse, seien es literarische Texte, Gesetzestexte, geschichtswissenschaftliche Texte oder politische Theorien (um nur einige Beispiele zu nennen), sind dabei ebenso Analysebereiche unserer Forschung wie politische und gesellschaftliche Transformationen, die am Ende der Prozesse stehen. An der Arbeit des Instituts für Europäisches Recht lassen sich diese Dynamiken besonders gut verfolgen.

Das CEUS versteht sich als Ort für diesen interdisziplinären Austausch unter Europa-Einrichtungen und Fachexpertisen aus den drei Fakultäten, und es schätzt sich glücklich, eine traditionsreiche und national wie international renommierte Einrichtung wie das Institut für Europäisches Recht zu seinen Mitgliedern zählen zu dürfen.

Im Namen des gesamten Collegiums des CEUS gratuliere ich dir, liebe Tiziana, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Fakultät R zu diesem ehrenvollen Jubiläum.

Rückblick auf das Institut für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes – Europäisches Recht contra Europarecht

Michael Martinek

Beitrag zur 70. Jubiläumsfeier des Instituts für Europäisches Recht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes – 4. bis 6. Juni 2025

Es ist naheliegend, unsere Jubiläumsfeier mit einem Rückblick auf das Institut für Europäisches Recht, auf sein Werden und Wirken, seine Geschichte und Erfolge, seine Beiträge und Leistungen zu eröffnen, und dieser Rückblick beginnt kurioserweise damit, dass diese Jubiläumsfeier entweder knapp ein Jahr verspätet oder zwei Jahre verfrüht kommt, jedenfalls wenn man sich an der Gründungsurkunde des Instituts und den damaligen Vorlesungsverzeichnissen orientiert. Danach riefen die Professoren der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes schon im Jahre 1954 das „Institut für die Vergleichung und Annäherung des europäischen Rechts“ (Institut pour la comparaison et les rapprochements des différents droits européens) ins Leben, das knapp drei Jahre später (1957) in „Institut für Europäisches Recht“ umgetauft wurde. Das Gründungsdatum steht eindeutig fest: 19. Juli 1954; und im Wintersemester 1954/55 hat das Institut ausweislich des Tätigkeitsberichts seine Arbeit aufgenommen. All dies ist aber erst seit dem kürzlichen Wiederauffinden der Dokumente bekannt; bis dahin hatten wir – im Vertrauen auf einen seriösen Erinnerungsbericht von Professor Günther Jahr – tatsächlich das Jahr 1955 als Gründungsjahr zugrunde gelegt, in dem das Institut wohl erst richtig Fahrt aufgenommen hat, und daran die Planung der Jubiläumsfeier ausgerichtet, für deren Änderung es bei Wiederentdeckung der Gründungsdokumente zu spät war. Die Feier konnte schwerlich vorverlegt werden.

Kurze Zeit später – Ende 1955 – war auch das „Centre d'études juridiques françaises“ mit zwei Lehrstühlen für französisches Recht gegründet worden. Denn machtvoll strebte die Universität des Saarlandes mit allen ihren Fakultäten seit ihrer Gründung im Jahr 1948 die Profilierung als zukunftsweisende europäische Universität und als Gegenmodell zur traditionellen Nationaluniversität an. Der in dieser Zeit nach Saarbrücken be-

rufene Professor Werner Maihofer, später Rektor der Universität, sprach von einer „sich von den traditionellen nationalen Universitäten unterscheidende(n), auf eine deutsch-französische kulturelle Symbiose abzielende(n) wissenschaftliche Hochschule“.¹ Das „Europa-Institut“ war zwar bereits 1951 entstanden, widmete sich aber als „fakultätsunabhängiges Universitätsinstitut“ zunächst einem kulturwissenschaftlichen Studiengang, in dem neben europäischen Themen mit politischem, wirtschaftlichem, sozialem, philosophischem, kulturellem, geografischem oder literarischem Bezug die Jurisprudenz nur eine Nebenrolle spielte; erst im Jahr 1972 wurde das Europa-Institut der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angegliedert, das sich sodann mit seinem nunmehr rein juristisch ausgerichteten Studienprogramm auf das Europarecht im Sinne vor allem des Rechts der europäischen Organisationen und Institutionen spezialisierte.

Europäisches Recht und Europarecht in zwei getrennten Instituten derselben Fakultät – das war (und ist!) nicht immer leicht zu vermitteln, zumal der Unterschied in englischer Sprache kaum begrifflich einzufangen ist. Professor Bernhard Aubin, der erste Direktor des IER, hat die von ihm sogenannte „friedliche Koexistenz“ der beiden Institute (die Wortwahl stammt vielleicht nicht zufällig aus der Zeit des Kalten Krieges) seinen Gesprächspartnern gern wie folgt erläutert: Das *europäische Recht* betrachtet die rechtliche Integration „von unten“, das Europarecht hingegen „von oben“. Das europäische Recht schaut auf die nationalen Rechtsordnungen der europäischen Länder mit dem Blick des Rechtsvergleichers, beschreibt und erklärt die Unterschiede, Gemeinsamkeiten und Besonderheiten der Normen und Institute der nationalen Rechtsordnungen mit dem Ziel einer Harmonisierung oder zumindest Kompatibilität der europäischen Rechtsordnungen. Das europäische Recht will die Unterschiede, Gemeinsamkeiten und Besonderheiten der nationalen Rechtssysteme Europas beschreiben, erklären und verstehen, um möglichst auf eine Harmonisierung, zumindest aber auf Respekt und Toleranz hinzuwirken. In der Gründungsurkunde des IER findet sich denn auch der Auftrag, „die Rechte Europas zu erforschen, zu vergleichen und ihre Annäherung zu fördern“.² Dabei bezieht das europäische Recht auch Probleme des Kollisionsrechts, also des Internationalen Privatrechts der europäischen Länder mit ein, um auf

1 W. Maihofer, Vom Universitätsgesetz 1957 bis zur Verfassungsreform 1969. Persönliche Erinnerungen an eine bewegte Zeit der Universität des Saarlandes, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), 373 (377).

2 Gründungsurkunde des Instituts für Europäisches Recht, S.1.

die Frage des im Einzelfall anwendbaren Rechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und Rechtskonflikten eine Antwort zu finden. In diesem Sinne liegt der Schwerpunkt des europäischen Rechts auf der Rechtsvergleichung, der Rechtsangleichung und der Rechtsanwendbarkeit unter einem auf Angleichung, Harmonisierung und Integration gerichteten Blickwinkel – „von unten“, das heißt aus nationaler Perspektive. Das *Europarecht* betrachtet demgegenüber in erster Linie das supranationale Europarecht der europäischen Institutionen und Organisationen sowie das Gemeinschafts- oder Unionsrecht – „von oben“, das heißt aus supranationaler Sicht. Man darf dabei – *notabene* – nicht den Fehler machen (er wird aber häufig gemacht!), das europäische Recht für Privatrecht und das Europarecht für öffentliches Recht zu halten; die Unterscheidungen überlagern sich vielfach, gehört doch zum supranationalen Europarecht längst auch das auf Harmonisierung angelegte Gemeinschaftsprivatrecht etwa im Verbraucherschutzrecht oder im Wettbewerbsbeschränkungsrecht, so wie umgekehrt die rechtsvergleichenden Studien des europäischen Rechts auch die Verwaltungs- oder Strafrechtsordnungen der Länder Europas einbeziehen. Schon in Artikel 2 der IER-Gründungsurkunde kommt ein fachrichtungsübergreifender (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht einbeziehender) Forschungsansatz zum Ausdruck.

Wenn also von Europäischem Recht contra Europarecht die Rede ist – wie im Untertitel meines Vortrags –, dann ist damit keine Konfrontation, sondern eine Gegenüberstellung zweier sich ergänzender, komplementärer Teilbereiche des integrationsfördernden Rechts gemeint. Das europäische Recht „von unten“ und das Europarecht „von oben“ kommen sich gleichsam von verschiedenen Ausgangspunkten her, dem nationalen einerseits, dem supranationalen andererseits, entgegen. Der langjährige Ko-Direktor des Europa-Instituts Torsten Stein erklärte dem damaligen IER-Direktor vor über zwanzig Jahren im Rahmen der – nachhaltig gescheiterten – Fusionsüberlegungen beider Institute: Ihr macht europäisches Recht, das „von innen“ aus den Rechtsordnungen der Länder kommt; wir machen Europarecht, das „von außen“ auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten einwirkt.“

Man mag die vielleicht allzu holzschnittartige Abgrenzung von Professor Bernhard Aubin („von unten“, „von oben“) beanstanden können, falsch ist sie aber keineswegs. Und Professor Bernhard Aubin wusste, wovon er sprach. Er war seit seiner Berufung von Lausanne nach Saarbrücken im Sommersemester 1957 auf den Lehrstuhl für Deutsches und Vergleichendes Privatrecht berufen und zum Direktor des Instituts für europäisches Recht

ernannt worden; dies blieb er fünfundzwanzig Jahre lang bis 1982 und leitete zudem parallel dazu zeitweise auch das Europa-Institut, nämlich von 1958 bis 1961 sowie kommissarisch von 1970 bis 1971. Zudem engagierte er sich für das Centre d'Études Juridiques Françaises, das heutige Centre Juridique Franco-Allemand, CJFA). Er hat das IER 25 Jahre lang geprägt und sich dabei am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Tübingen orientiert, dem späteren Max-Planck-Institut in Hamburg, wo er nach Kriegsende im Jahr 1947 eine Stelle als Referent unter dem Direktorat seines Mit-Doktorvaters Professor Hans Dölle erhalten hatte und bis zu seiner Berufung nach Lausanne im Jahr 1951 blieb.

Nach der Emeritierung von Professor Bernhard Aubins im Jahre 1982 übernahm Professor Günther Jahr die Leitung des Instituts für mehr als ein Jahrzehnt und setzte hierbei besondere Akzente auf die gemeinsamen römisch-rechtlichen Grundlagen der europäischen Rechtsordnungen, bis im Jahr 1994 Professor Michael Martinek für knapp 25 Jahre (bis 2019) Institutsdirektor wurde, einige Jahre lang mit Unterstützung von Professor Filippo Ranieri und seit 2008 in Ko-Direktion mit Professor Tiziana Chiusi, die ab dem Sommersemester 2019 die alleinige Institutsleitung übernahm und bis heute innehat; auch sie betont – man möchte sagen: selbstverständlich – die ewig prägenden römisch-rechtlichen Fundamente des europäischen Rechts, die doch auch künftig alles zusammenhalten sollen (nur sie können es).

In den sieben Jahrzehnten hat das IER vier Tätigkeitsschwerpunkte gesetzt: in der Lehre, in der Forschung, in der Bibliothek und in den Auslandsbeziehungen.

In der *Lehre* hat das Institut bzw. haben seine jeweiligen Direktoren natürlich die akademische Unterweisung der Jura-Studenten in den Fächern Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht durch Vorlesungen und Seminare bestritten und dabei die Perspektive des europäischen Rechts besonders gepflegt und betont. Auch in ihren Vorlesungen in den deutschen dogmatischen Fächern haben sie zum Teil durch den Blick auf die entsprechenden Regelungen in unseren Nachbarländern die europäische Rechtsvergleichung gern miteinbezogen. Professor Günther Jahr hat in seinen Vorlesungen etwa zum deutschen Schuldrecht oder zum deutschen Konkursrecht gerne betont, dass sich in anderen Ländern verschiedene normative Konfliktlösungen derselben Sachprobleme finden, die nicht besser oder schlechter seien, die man aber jedenfalls verstehen muss, um von ihnen lernen zu können. Sein Ausbildungsideal hat ohnehin das deutsche Recht immer nur als kontingent, als normative Gestaltungsmöglichkeit verstanden

wissen wollen, weil der rechtswissenschaftliche Verständnishorizont stets alternative normative Konfliktlösungen anderer Rechtsordnungen einbeziehen solle. Er sprach von „permanenter Rechtsvergleichung“. Von dieser Omnipräsenz rechtsvergleichender Reflexion in der klassischen Juristenausbildung legen beispielsweise die Arbeitspapiere zu den Vorlesungen im Sachenrecht seines Nachfolgers in der Institutsdirektion Zeugnis ab. In diesen vorlesungsbegleitenden Arbeitspapieren findet sich im Anschluss an die Vorstellung der deutschen rechtsdogmatischen Zusammenhänge zu jedem Thema (vom Besitzschutzrecht bis hin zum gutgläubigen Zweiterwerb einer Auflassungsvormerkung) stets ein seitenlanger „Rechtsvergleichender Überblick“ zur Rechtslage in Frankreich und in England. Die derzeitige IER-Direktorin setzt dies gern mit Hinweisen auf das italienische und das spanische Recht fort.

Ab dem Wintersemester 1994/95 kam dann für das IER, das bis dahin eher ein reines Forschungsinstitut war, als neuer Tätigkeitsbereich ein eigener Aufbaustudiengang hinzu, ein einjähriger Magisterstudiengang für ausländische Juristen, die im Heimatland ihr Jurastudium abgeschlossen haben und einen rechtsvergleichenden Einblick in das deutsche Recht, das Rechtssystem und die Rechtskultur erhalten wollen. Das IER bietet hierfür jedes Jahr eine beschränkte Anzahl an Studienplätzen für ausländische Juristen an, die ein mit dem deutschen rechtswissenschaftlichen Studium vergleichbares und gleichwertiges juristisches Studium in ihrem Heimatland absolviert haben und ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache nachzuweisen vermögen. Seit mehr als dreißig Jahren ist dieser Aufbaustudiengang mit dem Abschluss zunächst „Magister / Magistra“, später dann – nach dem Akkreditierungserfahren und der sogenannten Modularisierung – „LL.M.“ (Master of Laws) fest etabliert. Jedes Jahr besuchen meist zwischen zehn und zwanzig Studenten und Studentinnen (manchmal mehr, fünfundzwanzig ist die Höchstgrenze) vorwiegend aus unseren europäischen Nachbarländern, aber auch aus China und Russland, Syrien und Südafrika, aus der Türkei, den USA usw. in diesem Studiengang das Vorlesungsprogramm der Fakultät und schreiben am Schluss ihre meist rechtsvergleichenden Magisterarbeiten zum deutschen und europäischen Recht. Sie nehmen an besonders auf sie zugeschnittenen Arbeitsgemeinschaften sowie an den Exkursionen nach Straßburg zum Europäischen Parlament und zum Europäischen Menschengerichtshof, nach Karlsruhe zum BGH und zum Bundesverfassungsgericht oder nach Luxembourg zum EuGH teil – stets mit abschließendem Umtrunk, versteht sich, um auch einen Begriff vom deutschen Studentenleben vermittelt zu erhalten. Hunderte

von Studenten und Studentinnen haben auf diese Weise in Saarbrücken das deutsche Recht und die rechtsvergleichende europäische Perspektive kennengelernt. Nach abgeschlossenem Studium im Heimatland sind sie als „geborene Rechtsvergleicher“ im Studiengang „LL.M. Deutsches Recht und Europäische Rechtsvergleichung“ auch in der Zukunft herzlich willkommen.

Der zweite Studiengang, der seit 1990 über dreißig Jahre lang vom IER betreut wurde, dann aber dem BREXIT zum Opfer fiel, war das trilaterale integrierte Austauschprogramm zwischen Saarbrücken, Lille und Warwick. Bei diesem Programm, das Anfang der neunziger Jahre vom seinerzeitigen EU-Kommissar Jacques Delors inauguriert worden war, wurde jedes Jahr eine Gruppe von etwa sechs bis zwölf Studenten und Studentinnen von den drei beteiligten Rechtsfakultäten (einige aus Lille, einige aus Saarbrücken, einige aus Warwick) zusammengesetzt, die dann geschlossen zwei Jahre lang zunächst in Lille, dann in Saarbrücken und in Warwick, zuletzt nochmals in Lille die Grundlagen der jeweiligen Rechtsordnungen studierten und auch eine Abschlussarbeit schrieben, um nach bestandener Prüfung in Lille ein Zertifikat über integrierte europäische Rechtsstudien, später sogar einen Master-Titel zu erlangen, der ihnen jedenfalls ein Orientierungsvermögen und eine selbständige Arbeitsfähigkeit in den Nachbarrechtsordnungen bescheinigte. Vom integrierten Studiengang sprach man, weil die Teilnahme schon nach dem vierten Heimatssemester, also vor dem nationalen Abschluss zulässig und als sozusagen begleitendes Zusatzstudium mit Auslandsaufenthalt angelegt und damit in die nationale Ausbildung „integriert“ war. Mit dem BREXIT stiegen die Engländer leider aus und dieser Studiengang schrumpfte zum bilateralen Programm zwischen Saarbrücken und Lille. Aber die trilaterale Ausbildung zum „Euro-Juristen“ haben doch immerhin zwei- oder dreihundert Studenten und Studentinnen erleben dürfen.

Kurz: In der Lehre dürfte das IER durch die Entsendung seiner ausgebildeten Studenten in alle Welt den Auftrag und die Erwartungen nach Artikel 8 der IER-Gründungsurkunde übertroffen haben, wonach die Professoren des Instituts durch ihre Tätigkeiten über die Landesgrenzen hinaus wirken sollten.

In der *Forschung* sind als Institutsleistungen vor allem die Doktorarbeiten zur Rechtsvergleichung und zum Internationalen Privatrecht hervorzuheben. Mehr als achtzig Doktorarbeiten sind hier zu nennen, von denen die meisten (nämlich über sechzig) in der „Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes“ (bis 1969) und später

in den „Saarbrücker Studien für Privat- und Wirtschaftsrecht“ sowie in der Schriftenreihe „Iurisprudentia Saraviensis“ veröffentlicht worden sind. Dabei finden sich häufig Studien der sogenannten trilateralen Rechtsvergleichung, für die etwa die Arbeit mit dem Titel „Handelsrechtssysteme in Deutschland, England und Frankreich – Entwicklung, Ausgestaltung und Zukunftsperspektiven“ (Jörg Ittenbach) typisch ist, mehr noch vielleicht die Studie „Stimmbindungsverträge bei Kapitalgesellschaften in Europa – Ein Vergleich der Rechtslagen Deutschlands, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs unter besonderer Berücksichtigung der international-privatrechtlichen Qualifikation“ (Arnold Büssemaker). Deutschland, Frankreich und Großbritannien werden als „Mutterrechtsordnungen“ für den germanischen, den romanischen und den anglo-amerikanischen Rechtskreis betrachtet, um mit der Rechtsvergleichung eine Rechtsharmonisierung der drei System-Protagonisten in der Hoffnung und Erwartung vorzubereiten, dass die „derivaten“ Tochterrechtsordnungen anderer Länder später nachziehen mögen. Natürlich ist dies alles für eine rechtswissenschaftliche Komparatistik ziemlich fragwürdig und umstritten, aber das macht es nur umso spannender.

Dabei hat sich die trilaterale Rechtsvergleichung als sozusagen Speerspitze des europäischen Rechts nicht etwa seit dem BREXIT erledigt. Abgesehen davon, dass mit Irland, Malta und Zypern drei Länder des angelsächsischen Common Law-Rechtskreises in der EU sind, rechnen weitsichtige Zeitgenossen schon bald wieder mit einer deutlichen Annäherung des Vereinigten Königreichs an Kontinental-Europa. Unabhängig davon: Das europäische Recht erscheint im Vergleich zum Europarecht vielleicht, langfristig gesehen, integrationspolitisch solider, robuster und tragfähiger. Das Europarecht bleibt ja schon deswegen vergleichsweise fragil und volatil, weil ein Land die EU verlassen und sich dem supranationalen Einfluss „von oben“ entziehen kann. Das Europarecht lebt vom Souveränitätsverzicht seiner Mitgliedsländer; es ist letztlich administriertes Recht. Das europäische Recht braucht keinen Souveränitätsverzicht; es formt sich originär und organisch, authentisch und autonom aus; es ereignet sich als Rechtskultur. Die „von unten“ zusammenwachsenden Rechtsordnungen der europäischen Länder harmonisieren, durchmischen und integrieren sich auf der Grundlage ihrer gemeinsamen römisch-rechtlichen Tradition einerseits und auf dem Fundament ihrer ökonomischen und sozio-kulturellen Affinitäten auf dem grass root level beinahe von selbst, schon weil der Wettbewerb der Rechtsordnungen selektiv nach dem „besten Recht“ strebt.

Es „wächst zusammen, was zusammengehört“ – falls Sie diese Redeweise noch hören können.

Daneben sind vor allem in den letzten 35 Jahren viele Dutzende von Publikationen (Bücher, Aufsätze, Beiträge) von den Leitern und Mitarbeitern des IER zu den wichtigsten Forschungsschwerpunkten des Instituts erschienen, nämlich zu den modernen Vertragstypen im europäischen Handels- und Wirtschaftsrecht, zur europäischen Handelsrechtsmodernisierung, zum Geschäftsbesorgungsrecht in den europäischen Rechtsordnungen und zum Vertriebsrecht in Europa. Die Publikationen erstrecken sich des Weiteren auf die Themen Privatrecht und Menschenrechte, Bereicherungsrecht in Europa, Schenkungsrecht in europäischer Perspektive oder das Forschungsgebiet Integration als privatrechtliches Problem.

Geradezu legendär ist die *Bibliothek* des IER. Das IER hat über die Jahrzehnte, zunächst separat und in eigenen Räumlichkeiten, später aber integriert in das Deutsch-Europäische Juridicum (DEJ) der Fakultät, Bibliotheksbestände zur europäischen Rechtsvergleichung und zum europäischen Kollisionsrecht aufgebaut, die gewiss zum überregionalen Ruhm der Saarbrücker Rechtsbibliothek beitragen. Schon Professor Bernhard Aubin baute die Bibliothek des Instituts für Europäisches Recht durch seine kluge und umsichtige Anschaffungspolitik zu einer international bekannten Forschungseinrichtung aus, was bis heute durch Professor Tiziana Chiusi trotz aller unleidigen Sparzwänge erfolgreich weitergeführt wird. Der Schwerpunkt liegt dabei deutlich auf Westeuropa, während Osteuropa sowie Skandinavien eher stiefmütterlich behandelt werden müssen: kein Geld, kein Geld! Gisela Redelberger, Marlene Mahler und inzwischen Jacqueline Krohn haben sich für die Institutsbibliothek jahrzehntelang geradezu liebevoll eingesetzt und wegweisende Arbeit geleistet. Das Deutsch-Europäische Juridicum der Universität des Saarlandes ist nicht nur eine begehrte Anlaufstelle für rechtsvergleichend arbeitende Doktoranden im gesamten südwestdeutschen Raum, sondern wird von Forschern aus aller Welt als ein Paradies oder ein El Dorado empfunden, das etwa die einschlägigen Bibliotheken in Heidelberg oder Freiburg in den Schatten stellt.

Das IER hat den Auf- und Ausbau der *Auslandbeziehungen* unserer Jura-Fakultät wesentlich gefördert, weil ab Anfang der neunziger Jahre der IER-Direktor zugleich der Auslandsbeauftragte des Fachbereichs wurde und dies jahrzehntelang bis heute blieb, mit Zuständigkeit übrigens für alle Erasmus-Förderungsprogramme der EU. Der erste Auslandsbeauftragte hat mit Stellenmitteln des IER ein juristisches Auslandsbüro für Studenten und Studentinnen eingerichtet, das wohl bis heute das einzige eigene Auslands-

büro eines Fachbereichs unserer Universität geblieben ist. Dieses früher von Frau Rose Staps, später von Frau Dottoressa Christa Scherf und seit einigen Jahren von Frau Dottoressa Cristina Sparapani-Pelster geführte Juristen-Auslandsbüro organisiert die Auslandsaufenthalte von Saarbrücker Studenten, die an eine unserer Partneruniversitäten für ein oder zwei Semester versandt werden wollen, ebenso wie die Saarbrücken-Aufenthalte für ausländische Gaststudenten. Es darf in Erinnerung gerufen werden, dass die Saarbrücker Juristen in den späten neunziger Jahren und bis etwa 2010 eine Entsendungsquote von mehr als 25 % aufwiesen: etwa jeder vierte Student bzw. jede vierte Studentin wurde nach Exeter, Salamanca, Nancy, Turin, Lille, Warwick usw. verschickt – und umgekehrt tummelten sich die ausländischen Gaststudenten und -studentinnen unserer Partneruniversitäten in den Saarbrücker Hörsälen und bereicherten die europäisch-rechtsvergleichenden Diskussionen. Hierzu gab es in keiner deutschen Universität eine Parallele. Seit der unseligen Bologna-Orientierung der Juristenausbildung in den meisten europäischen Nachbarländern ist es hier zu beklagenswerten Einbrüchen gekommen, doch wirkt unser Auslandsbüro im Vergleich zu vielen anderen deutschen Universitäten der Auslands müdigkeit unserer Studentenschaft recht erfolgreich entgegen.

Die Auslandsbeziehungen des IER haben übrigens eine unsere europäischen Nachbarländer übersteigende Expansion buchstäblich in alle Welt erfahren. Mitte der 90er Jahre wurde ein Kooperationsvertrag mit der Zhongnan University of Political Science and Law, später Zhongnan University of Economics and Law im chinesischen Wuhan geschlossen. (Vor „Corona“ kannte hierzulande kaum jemand Wuhan, obwohl dieser Stadt schon damals mehr als zehn Millionen Einwohner aufwies.) Die Kooperation hat nicht nur zu mehr als dreißig Besuchen und Gegenbesuchen auf professoraler Ebene und zu „Tagen des chinesischen Rechts“ am IER, sondern auch dazu geführt, dass jährlich regelmäßig etwa drei bis sechs chinesische Jura-Studenten und -studentinnen an unserem LL.M.-Programm des IER teilnehmen. Auf die 2000er Jahre geht auch das erste Symposium mit der staatlichen Iwane-Dschawachischwili-Universität Tiflis zurück, aus dem sich über die Jahre und bis heute der deutsch-georgische Rechtsdialog ausformte. Ähnliche Kooperationsbeziehungen, die sich weniger allgemein der Fakultät, sondern speziell dem IER zurechnen lassen und teilweise jährliche gegenseitige Vorlesungs- oder Forschungsaufenthalte von Professoren oder Assistenten, Doktoranden oder „post-docs“ mit sich bringen, haben sich beispielsweise mit der University of Johannesburg in Südafrika oder mit der Bar-Ilan University in Tel Aviv entfaltet.

Auch in den europäischen Nachbarländern führten die Partnerschaften mit vielen Universitäten zu einem rasanten Ausbau. Hierzu zählen in Italien Pavia, Catania, Parma sowie Roma La Sapienza und Neapel, in Spanien Madrid Complutense sowie Madrid Autonoma und Tarragona, in Bulgarien die Kliment Ochridski Universität in Sofia oder in Polen die staatliche Universität in Warschau.

Liebe Gäste! Was hier in aller Bescheidenheit über das IER vorgestellt und nüchtern rapportiert wurde – wiewohl zur Bescheidenheit gar kein Anlass besteht – kann durchaus als eine Erfolgsgeschichte bezeichnet werden. Diese Erfolgsgeschichte, die wir mit unserem Kongress zum 70. IER-Jubiläum feiern, sollte in der Zukunft fortgeschrieben werden. Die derzeitige Direktorin Professor Tiziana Chiusi ist nicht mehr allzu weit von ihrem formalen „Ruhestand“ entfernt (ein Professor kann den Ausdruck „Ruhestand“ immer nur in Anführungszeichen setzen). Wie wird es weitergehen? Was wird aus ihrem Lehrstuhl für Zivilrecht, Römisches Recht und Rechtsvergleichung, der so eng mit ihrer Leitung des IER verknüpft ist? Nun, wir wollen doch auf eine Fortsetzung der Erfolgsgeschichte hoffen und vertrauen. Schon in der IER-Gründungsurkunde findet sich der Hinweis auf die Bedeutung des römischen Rechts für die europäische Rechtsvergleichung und Rechtsintegration, liegt doch hierin der gemeinsame Ursprung der kontinental-europäischen Privatrechtskodifikationen und der meisten Rechtsprinzipien und -institutionen der europäischen Länder. Jahrzehntlang haben manche Politiker uns und unsere Jurastudenten zu belügen versucht, dass man das Recht ohne Kenntnisse der lateinischen Sprache und des römischen Rechts studieren und verstehen könne. Das ist ganz einfach falsch und dumm und frech. Die Quittung erleben wir schon in der Rechtswirklichkeit. Unsere Studenten drohen das Recht nicht mehr zu verstehen. Das IER widerstreitet dem. Es gibt kein europäisches Recht ohne das römische Recht. Das sollten wir uns alle, die wir hier in diesem Raume sitzen und dankenswerter Weise bis zum Ende dieses Vortrags geblieben sind, zu Herzen nehmen.

Integration durch Recht – Zur Aufgabe des Instituts für Europäisches Recht und des Gerichtshofs der Europäischen Union

Juliane Kokott

I. Die besondere Rolle des Saarlandes in Bezug auf die europäische Integration

II. Integration durch den EuGH

1. Das Konzept der Integration durch Recht

2. Der EuGH als Motor der Integration

a) Verwandlung zum Verfassungsgericht

b) Autonomie des Unionsrechts

aa) *autonome Auslegung und Geltung des Unionsrechts*

bb) *institutionelle Autonomie*

c) Integration durch Werte

III. Integration und Demokratie

IV. Schlussfolgerungen

Sehr verehrte, liebe Frau Chiusi, sehr geehrte Honoratioren, sehr geehrte Festgemeinde,

herzlichen Dank für die Einladung. Ich freue mich, zum Geburtstag des Instituts für Europäisches Recht heute vor Ihnen zu sprechen.

Zunächst werde ich auf die besondere Rolle des Saarlandes in Bezug auf die europäische Integration eingehen. Wegen dieser besonderen Rolle eignet sich nämlich die Universität Saarbrücken so gut als Standort für das Institut von Frau Professorin Chiusi.

Sodann werde ich das Konzept der Integration durch Recht und durch den Gerichtshof näher beleuchten.

Abschließend kommt eine besonders intensive Form der Integration,¹ nämlich die Integration durch Wertejurisprudenz² zur Sprache.

I. Die besondere Rolle des Saarlandes in Bezug auf die europäische Integration

Schon dass die Europaflagge ausgerechnet 12 Sterne hat, ist dem Saarland zu verdanken. Der Europarat hatte seinerzeit 15 Mitglieder -- einschließlich Deutschland und dem damals autonomen Saarland -- die sich beide aber gegenseitig keinen Stern zugestehen wollten. 15 minus die zwei Sterne von Deutschland und dem Saarland wären 13 Sterne gewesen, aber 13 gilt bekanntlich als Unglückszahl. Und so kam es dann zu den 12 goldenen Sternen auf blauem Grund der Europa-Flagge. Nach einigen Professoren³ und dem Präsidenten des EuGH⁴ verkörpern diese 12 Sterne die in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte der Union, insbesondere Rechtsstaat, Demokratie, Solidarität und Minderheitenschutz.

Das Studium des europäischen Rechts an der Universität des Saarlandes ist eng mit der europäischen Integration und den europäischen Institutionen verwoben. Das ursprünglich einzige Institut für Europäisches Recht an der Universität des Saarlandes war noch vor der Unterzeichnung der Römi-

1 G. Pitruzzella, Identity of the European Union and Identities of the Member States: What is the Relationship?, Foreword, in: M. G. Rodomonte/L. Durst (Hrsg.), *Judicial Review, Fundamental Rights and the Rule of Law: The Construction of the European Constitutional Identity*, London 2025, S. XIIV (XIV).

2 Dazu z.B. A. Wróbel, An Axiological Turn in European Constitutionalism?, *Polish Yearbook of International Law*, 2024, Bd. VLIV, 203 (203): „transition, yet not a departure, from the ‚Union of law‘ to the ‚Union of values‘“, s.a. S. 211 ff.; N. Nosrati/D. Tomaselli, Whose Values? Rethinking the Use of Values in EU Law Through the CJEU’s „Feminist“ Asylum Cases, *Verfassungsblog*, 16.6.2025; F. Schorkopf, *Value Constitutionalism in the European Union*, online, Cambridge University Press. 28.8.2020.

3 A. von Bogdandy, *The Emergence of European Society through Public Law, A Hegelian and Anti-Schmittian Approach*, Oxford 2024, S. 91 bezieht sich auf die Magie unter Hinweis u.a. auf die zwölf Apostel, die zwölf Tore von Jerusalem usw. Auch die Bibel wird anscheinend zitiert, Nachweis bei J. van de Beeten, *Unfulfilled Promises: Reconstructing EU Constitutionalism in times of Crisis and Contestation*, *European Constitutional Law Review*, 2025, S. 1 ff. (4).

4 K. Lenaerts, z.B. in *UC Berkeley Law, European Union Court of Justice Series: Interview with President Koen Lenaerts, Episode #2*, November 01, 2024.

schen Verträge gegründet worden.⁵ Fast wäre übrigens damals auch der Gerichtshof der Europäischen Union hier im Saarland errichtet worden. Denn Saarbrücken hätte die Europäische Hauptstadt werden können. Die Pläne für die Gebäude der Montanunion, der Vor(vor)gängerin der EU, waren schon recht fortgeschritten. Aber dann stimmten die Saarländer 1955 gegen das Saar-Statut, Saarbrücken wurde nicht Hauptstadt Europas und der Europäische Gerichtshof wurde in Luxemburg gebaut.

Der Gerichtshof arbeitet daher nicht im Saarland, aber unweit in Luxemburg – ähnlich wie das Institut – für das Ziel der „immer engeren Union der Völker Europas“, wie sie Artikel 1 Abs. 2 EUV vorsieht.

Auch in der Diktion gibt es Ähnlichkeiten: Ein früher Instituts-Direktor, Freiherr von der Heydte formulierte in Bezug auf die Integrationsarbeit des Instituts: „Wer durch die Schule eines Europa-Instituts gegangen ist, muß es als begeisterter Träger des europäischen Gedankens und als geschulter Kämpfer für die europäische Einigung verlassen (...)“.⁶ Ähnlich kämpferisch drückt sich der Präsident des Gerichtshofs in Bezug auf die aktuelle Integration durch Werte aus: „(D)as Arsenal zum Schutz des europäischen Rechtsstaats“ beschränkt sich „keineswegs auf das zum Teil als ‚nukleare Option‘ bezeichnete (politische) Verfahren aus Art. 7 EUV“.⁷ Vielmehr hat sich der Gerichtshof an die Spitze der Umsetzung der Rechtsstaatlichkeit in der Union gesetzt.⁸

5 1954, zur Institutsgeschichte z.B. J. Rubly, Das Institut für Europäisches Recht, in: H. Ludyga/D. Aradovsky et al. (Hrsg.), Rechtswissenschaften an der Saar, Schriften zur Rechtsgeschichte, Berlin 2025, Bd. 230, S. 177 ff.

6 Zitiert bei T. Giegerich/M. Bungenberg, Das Europa-Institut: 70 Jahre wissenschaftliche Begleiterin des europäischen Integrationsprozesses als „Krone und Symbol“ der Universität des Saarlandes, S. 8. Giegerich/Bungenberg nennen in ihrem Artikel zur Geschichte des Instituts als Arbeitsziel „Aktivisten für Europa“ auszubilden, ebda. S. 4.

7 K. Lenaerts, Schutz des europäischen Rechtsstaats, Festansprache zur Eröffnungssitzung des 73. Deutschen Juristentages, 21.9.2022 (im Erscheinen); anders: Council, Opinion of the Legal Service: Commission's Communication on a New EU Framework to Strengthen the Rule of Law: Compatibility with the Treaties, Nr.10296/14, 27.5.2014, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10296-2014-INIT/en/pdf>, Abfrage: 24. 7. 2023, Rn. 28: „new EU Framework for the Rule of Law as set out in the Commission's communication is not compatible with the principle of conferral which governs the competences of the institutions of the Union.“

8 Zur Methode vgl. L.D. Spieker, in: A. von Bogdandy et al. (Hrsg.), Defending Checks and Balances in EU Member States, 2021, S. 237; ders., EU Values Before the Court of Justice: Foundations, Potential, Risks, Oxford 2023, S. 33 ff.; C. Möllers/L. Schneider, Demokratiesicherung in der Europäischen Union, Tübingen 2018, S. 124 ff.

Das Institut hatte ursprünglich einen breiten, kulturwissenschaftlichen Integrationsansatz.⁹ Am Gerichtshof bemüht man sich, die kulturelle Vielfalt auf sprachlicher Ebene zu fördern. Dies könnte eine Integration unter Wahrung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas ermöglichen. Unsere Arbeitssprache ist nach wie vor Französisch. Aber die meisten Urteile des Gerichtshofs werden in alle 24 Amtssprachen der Union übersetzt, einschließlich z.B. ins Maltesische, und manchmal sogar ins Irisch-Gälische. Wenn Sie also den Gerichtshof besuchen und sich eine mündliche Verhandlung anhören, können Sie in vielen Sprachen zuhören: der Sprache des Mitgliedstaates, aus dem der Rechtsstreit kommt, den Sprachen der Mitgliedstaaten, die in dieser Verhandlung vor dem Gerichtshof plädieren, wobei jeder Mitgliedstaat Stellungnahmen abgeben kann, und den Sprachen der beteiligten Richter und des zuständigen Generalanwalts. Um diese Sprachenvielfalt zu gewährleisten beschäftigt der Gerichtshof immer noch 608 Übersetzer und Dolmetscher und dazu noch viele freie Mitarbeiter.

Wir Generalanwälte verwenden herkömmlicherweise unsere eigenen Sprachen, d.h. ich schreibe meine Schlussanträge regelmäßig auf Deutsch. Auch dies trägt zur Sprachenvielfalt und zum Erhalt der Vielfalt der Rechtskulturen bei. Allerdings bittet der Gerichtshof die Generalanwälte der kleineren Mitgliedstaaten, die im Wechsel jeweils nur für sechs Jahre an den Gerichtshof kommen, nach Möglichkeit eine der Hauptsprachen zu verwenden, um den anscheinend immer noch beträchtlichen Übersetzungsaufwand zu begrenzen.

Die Konzentration nurmehr auf die Rechtswissenschaften, mithin auf die Integration durch Recht, erfolgte am Institut insbes. unter dem Dreigestirn der Professoren Ignaz Seidl-Hohenveldern, Léontin-Jean Constantinesco und Bernhard Aubin. Mein Vater war damals Bürgermeister von St. Ingbert und ich ein Kind. Gleichwohl kann ich mich noch gut an die Direktoren des Instituts und die Fortschritte der europäischen Integration im Saarland erinnern. Es herrschte damals eine besondere, deutsch-französisch-europäische Aufbruchstimmung an der Saar.

Als Ziel der Integration war in dieser Nachkriegszeit noch die Verhinderung erneuter Kriege zwischen den europäischen Staaten, namentlich zwischen Deutschland und Frankreich präsent. Dieses Integrationsziel stand natürlich außer Frage, und seine Greifbarkeit, die vielen deutsch-französischen Kontakte auf allen Ebenen, vom Schüleraustausch bis in die hohe Politik, verbreitete Enthusiasmus. Das war ganz besonders im Saarland

9 T. Giegerich/M. Bungenberg, Europa-Institut (Fn. 6), S. 2 m. Nachw.

jener Zeit zu spüren, selbst für Kinder wie damals mich. Meine etwas ältere norddeutsche Cousine meinte gar, in St. Ingbert/Saar sei damals der "Duft der großen weiten Welt" zu spüren gewesen.

Heute steht Europa vor anderen, großen internen und externen Herausforderungen:

- das Erreichte in einer stark erweiterten und vertieften Union bewahren und konsolidieren;
- die Migration und ein in der Praxis kaum handhabbares Asylsystem¹⁰ zum Guten wenden;
- den Wirtschaftsstandort Europa stärken, auch durch gute und klare Regeln;
- Angriffe von außen durch Stärke vorbeugen und unser friedliches Europa verteidigen.

Unterdessen konzentriert sich der Gerichtshof auf die Integration durch die Definition, Durchsetzung und Verbreitung von Werten.¹¹

Das von Frau Professorin Dr. Dr. h.c. Tiziana Chiusi geleitete Institut für Europäisches Recht leistet demgegenüber grundlegende Integrationsarbeit

10 In diesem Kontext vgl. a. T. Chiusi, Der Begriff „sichere Herkunftsstaaten“ in der Rechtsprechung des EuGH und dessen Rezeption durch die italienischen Gerichte/Eine Analyse der Rs. C-406/22 (4.10.2024) mit ersten Einschätzungen zur Rs. C-758/24 u.a. (1.8.2025), EuGRZ 2025, 23–44.

11 Vgl. K. Lenaerts/J. Gutiérrez-Fons, Epilogue. High Hopes: Autonomy and the Identity of the EU, in: J. Lindeboom/ R. Wessel (Hrsg.), *The Autonomy of EU Law, Legal Theory and European Integration*, European Papers https://www.europeanpapers.eu/system/files/pdf_version/EP_eJ_2023_3_SS1_11_Koen_Lenaerts_Jos%C3%A9_Guti%C3%A9rrez-Fons_00726.pdf, ISSN 2499–8249, ISSN 2499–8249, Vol. 8, 2023, No 3, pp. 1495–1511: „the principle of autonomy (of EU-law) operates as a powerful instrument that promotes liberal values outside the EU, enabling the latter to operate as a beacon of freedom, democracy and justice for the wider world. In a world where authoritarian regimes are on the rise, we should all have high hopes for the principle of autonomy.“ and: „in times when authoritarian tendencies are on the rise, the principle of autonomy allows the EU to operate as a beacon of freedom, democracy and justice for the wider world“. K. Lenaerts, *Upholding European Values: Democracy, Solidarity, and the Rule of Law*, Öffentliche Vorlesung an der Universität Danzig am 27.2.2025, Vorankündigung: Werte als Wasserfall, „Values sit at the pinnacle of the EU legal order, cascading like a waterfall through every norm adopted by the EU. Both EU and national courts must uphold those values (...)“.

Kritisch M. Nettesheim, *EU Rule of Law or Rule of Lawyers? The Court of Justice of the EU and Article 2 TEU*, in: M. G. Rodomonte/L. Durst (Hrsg.), *Judicial Review, Fundamental Rights and the Rule of Law: The Construction of the European Constitutional Identity*, London 2025, S. 131 (143): EU as "regulatory champions".